

Satzung
über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung/des unterrichtsergänzenden
Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Erhebung von Eltern- und
Essensbeiträgen vom 18. Mai 2017

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufnahme

(1) Im Rahmen der Aufnahmekapazität steht das Angebot der „Betreuenden Grundschule“ allen Kindern der Schule innerhalb der festgelegten Betreuungszeiten (§ 2) offen.

(2) Die Aufnahme und Anmeldung in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Schule oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Schulverwaltung). Die Anmeldung für das Projekt „Betreuende Grundschule“ ist in der Regel für das gesamte Schuljahr bindend.

(3) Das Betreuungsangebot des Schulträgers ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht.

§ 2 Betreuungsgruppen

(1) Die Schülerbetreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.

(2) An der **Grundschule Annweiler** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- a) Montag – Freitag 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- b) Montag – Donnerstag 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 und Freitag 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- c) Freitag 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

In der **Nebenstelle Wernersberg** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- d) Montag – Freitag 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- e) Montag – Freitag 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

(3) An der **Grundschule Albersweiler** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- a) Montag – Freitag 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- b) Montag – Freitag 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- c) Montag – Freitag 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(4) An der **Grundschule Gossersweiler-Stein** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- a) Montag – Freitag 12.20 Uhr bis 13.20 Uhr
- b) Montag – Freitag 12.20 Uhr/13.20 Uhr bis 14.20 Uhr
- c) Montag – Freitag 12.20 Uhr/13.20 Uhr bis 16.30 Uhr

(5) An der **Grundschule Ramberg** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- a) Montag – Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- b) Montag – Freitag 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

(6) Änderungen der vorgenannten Betreuungsgruppen bleiben vorbehalten und können in Absprache zwischen dem Schulträger und der jeweiligen Schulleitung getroffen werden, ohne dass dies eine Satzungsänderung zur Folge hat.

(7) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen einer Betreuungsgruppe beträgt 8 Kinder.

§ 3 Beitragszahlungen

(1) Für den Besuch der freiwilligen Schülerbetreuung wird ein angemessener Elternbeitrag erhoben, der von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu zahlen ist.

(2) Die Höhe ist abhängig von dem zu beschäftigenden Betreuungspersonal. Dabei werden die Regelungen zum Mindestlohn und die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes beachtet.

Die Landesregierung gewährt dem Träger des Betreuungsangebotes pro Gruppe und Jahr einen pauschalisierten Landeszuschuss. Der Schulträger übernimmt einen angemessenen Eigenanteil.

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird für 12 Zahlmonate (August bis Juli) festgelegt.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Als Festbetrag ist er unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen.

§ 4 Gemeinschaftliches Mittagessen

(1) Die betreuenden Grundschulen können ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten. Als Essenskosten werden die von den jeweiligen Caterer erhobenen Essensgelder in Rechnung gestellt.

Die Essenskosten werden, entsprechend den von den Eltern-/Sorgeberechtigten angegebenen Essenstagen, monatlich im Voraus abgebucht.

Die Spitzabrechnung der tatsächlich erhaltenen Essen erfolgt nach den Schulhalbjahren.

(2) Die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Mittagessen erfolgt auf dem Anmeldeformular für die „Betreuende Grundschule“. Sollte das Kind nicht regelmäßig bzw. zusätzlich am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, müssen die Betreuungs-kräfte spätestens einen Tag vorher benachrichtigt werden. Bei Krankheit am Essenstag erfolgt über die einzelnen Grundschulen eine Regelung der Abmeldung. Wird die Abmeldung versäumt, ist das Essensgeld zu leisten.

(3) Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes und des Sozialfonds besteht die Möglichkeit eines reduzierten Essensbeitrages. Anträge sind fristgerecht an die zuständigen Stellen zu richten.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Zahlung des **Elternbeitrages** erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am Ersten eines Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels erfolgen.

(2) Die Zahlung des **Essensgeldes** erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am Ersten eines Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels erfolgen.

§ 6 Versicherungsschutz/Haftung

(1) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Den Anweisungen der Betreuungskräfte ist Folge zu leisten.

(2) Es besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungskräfte ist nicht erlaubt. Eine Haftung der

Betreuungskräfte und des Trägers scheidet daher grundsätzlich aus. Ansprüche können nur an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gestellt werden. Sollte eine persönliche Haftung der Betreuungskräfte aus Rechtsgründen unumgänglich sein, so beschränkt sich diese Haftung auf die Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung.

§ 7 Umfang der Aufsichtspflicht / Inhalt der Betreuung

Während des gesamten Aufenthalts in der „Betreuenden Grundschule“ unterstehen die Kinder der Aufsicht der Betreuungskräfte. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die in § 2 angegebenen Zeiten und erfolgt in den Räumen der „Betreuenden Grundschule“ bzw. innerhalb des Schulgeländes (z. B. Spielwiese, Schulhofgelände). Es handelt sich hierbei nicht um eine Hausaufgabenbetreuung oder Förderunterricht, sodass eine entsprechende Überwachung und Kontrolle nicht stattfinden.

§ 8 Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung

(1) Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Erziehungs-/Sorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Soll ein Kind auf Dauer die Schülerbetreuung nicht mehr besuchen, sind die Erziehungs-/Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels oder im jeweiligen Schulsekretariat abzumelden.

(2) Eine Kündigung von Seiten der Erziehungs-/Sorgeberechtigten kann nur bei Wegzug aus dem Grundschulbezirk erfolgen. Über eine Kündigung/Abmeldung aus sonstigen Gründen wird im Einzelfall entschieden.

(3) Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat. Ergeht keine Abmeldung, besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung des Beitrages.

§ 9 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden:

- a) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung.
- b) In Fällen, in denen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mit 200 Euro im Verzug sind.
- c) Wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 10 Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung/ des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Erhebung von Eltern- und Essensbeiträgen vom 10.04.2014 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, 31.05.2017
Kurt Wagenführer
Bürgermeister